



Datum 23 April 2020

CORONAVIRUS: Zusätzliche Information 3 - Übergangsphase vom 27. April bis 10. Mai 2020

Meine Damen und Herren, die Präsidenten der Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren Verantwortliche der Tagesbetreuungsstätten

Sehr geehrte Präsidenten des Walliser Dachverbands der Tageseltern

Die am 13. März 2020 vom Bundesrat und vom Staatsrat als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ergriffenen Massnahmen waren wirksam. Der Bundesrat hat am 16. April 2020 beschlossen, die getroffenen Massnahmen schrittweise zu lockern. Ab dem 27. April 2020 treten wir in diese Übergangsphase ein. Darüber freuen wir uns.

Nachstehend finden Sie daher die Richtlinien des Kantons Wallis bezüglich des Bereichs der Tagesbetreuung während dieser schrittweisen Lockerung der Massnahmen.

1. *Begünstigte der Kinderbetreuung*

Gemäss den Beschlüssen des Bundesrates können folgende Personen eine Tagesbetreuung innerhalb der Tagesbetreuungsstätten und Tageseltern in Anspruch nehmen.

Eltern, die in Tätigkeiten arbeiten müssen, die nicht einem eidgenössischen oder kantonalen Verbot unterliegen, wie z.B.:

- das Personal des Gesundheitswesens gemäss folgender Liste: Ärzte, Angestellte von Spitälern, Alters- und Pflegeheime, SMZ sowie andere Organisationen für die häusliche Pflege und die Haushaltshilfe, selbständige Krankenschwestern, Apotheker und Angestellte von Apotheken, Angestellte der Kantonalen Walliser Rettungsorganisation (KWRO) und der Rettungsdienste, Tierärzte, Arztpraxen;
- Mitarbeiter von spezialisierten Instituten und sonderpädagogischen Einrichtungen;
- Mitarbeiter, die in Kollektivunterkünften im Asylbereich arbeiten;
- Sicherheitspersonal (Polizei, Berufsfeuerwehr, Armee, Zivilschutz, Gefängnisse, Krankenwagenfahrer);
- das für die Betreuung in den Schulen oder in den Tagesbetreuungsstrukturen zuständige Personal;
- Personal, das für wesentliche Aufgaben der Regierung zuständig ist. (alle kommunalen oder kantonalen Berufe, die für das ordnungsgemässe Funktionieren der Gesellschaft erforderlich sind; zum Beispiel das Personal der Müllabfuhr oder Strasseninstandhaltung beauftragt sind).
- Wesentliches Personal eines Lebensmittelverkaufs- und/oder Produktionsbetriebes, Friseur-, Massage- und Schönheitssalons, Blumengeschäfte, Baumärkte, Gartencenter und



Gärtner*innen (für diese letztgenannte Kategorie ist die Kinderbetreuung nur möglich, solange es die Kinderbetreuung eine der oben genannten Kategorien nicht verhindert).

Wir bitten Sie jedoch um Flexibilität und Pragmatismus in Situationen, in denen ein Elternteil die unten aufgeführten Kriterien nicht erfüllt, das Elternteil aber zur Arbeit fahren muss. Wir laden Sie ein, diese Verpflichtung beim Arbeitgeber zu überprüfen, wobei die Priorität darin besteht, die Aufnahmekapazitäten für die oben aufgeführten Berufe aufrechtzuerhalten, mit einem Vorbehalt bezüglich der letzten Kategorie. Wir schlagen auch vor, dass die Tagesbetreuung bei Pflegeeltern nicht mehr vorrangig sein sollte, aber dass sie als weitere Ressource betrachtet werden sollte, insbesondere in Situationen unregelmässiger Arbeitszeiten.

Härtefälle sind vorbehalten: Nach den Beschlüssen des Bundesrates laden wir Sie ein, sich flexibel zu zeigen. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 16. März 2020, «Die Kantone sorgen für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können. Besonders gefährdete Personen dürfen dazu nicht eingebunden werden. » (<https://www.vs.ch/de/web/coronavirus/>).

2. Arbeitsorganisation und Hygienemassnahmen

Wir möchten Sie an einige Regeln erinnern, die eingehalten werden müssen, um die Offenheit der Strukturen zu gewährleisten:

- Die Gruppen dürfen die nachstehende Anzahl Kinder nicht überschreiten:
 - Babygruppe: **5** Kinder
 - Kinderkrippe: **8** Kinder
 - Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch: **9** Kinder
 - Für Tagespflegeeltern wird die maximale Kapazität immer noch auf **5** festgelegt, wobei sowohl die Kinder in der Familie als auch der verfügbare Platz berücksichtigt werden.

Zur Erinnerung: maximal eine Kindergruppe pro Gemeinschaftsraum.

- Beschränken Sie die Anzahl der Personen in der Struktur auf das strikte Minimum und garantieren Sie gleichzeitig die Qualität der Betreuung.
- Das Personal mischt sich tagsüber nicht, auch nicht in den Pausen.
- Das Personal respektiert die Empfehlungen des Bundes auch in seiner Freizeit.
- Um die Möglichkeit einer Ansteckung und Isolierung des Personals zu begrenzen und die Gesundheit der Kinder zu gewährleisten, empfehlen wir, dass eine Person während der Woche die gleiche Gruppe von Kindern betreut und dann in der folgenden Woche durch eine andere Person ersetzt wird.

Wenn diese Organisation wirklich nicht möglich ist und falls genügend Personal vorhanden ist, kann eine zweite Person während der Woche übernehmen und diese beiden Personen können in der folgenden Woche ersetzt werden.

- Gruppen von Kindern vermischen sich nicht, auch nicht während der Mahlzeiten und Aktivitäten (draussen und drinnen).
- Die Eltern betreten nicht die Gemeinschaftsräume.
- Wo immer möglich, halten Mitarbeiter und Eltern einen Sicherheitsabstand von 2 Meter zwischen ihnen.
- Handdesinfektionsmittel ist für Eltern am Eingang des Gebäudes erhältlich.

Wir erinnern Sie daran, dass Eltern oder Kinder mit Symptomen im Zusammenhang mit COVID-19 stets die Massnahmen zur Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne respektieren müssen und die Struktur nicht besuchen können.

Die Hygiene-Empfehlungen des Bundesrates sind weiterhin in Kraft und wir danken Ihnen, dass Sie sie respektieren (regelmässiges Händewaschen (Erwachsene und Kinder), Desinfektion von Oberflächen, ...).

Es ist uns bewusst, dass die Einhaltung der Normen für die räumliche Distanz bei Kindern schwierig ist. Dennoch laden wir die Leiter der Einrichtungen und die Tageseltern ein, Praktiken anzuwenden, welche am besten gewährleisten, dass die Kinder im Raum verteilt sind und der Kontakt eingeschränkt wird.

Nachfolgend finden Sie drei Links, die wir für relevant halten, insbesondere betreffend Hygienemassnahmen und Arbeitsorganisation:

- [Memento für Fachleute, die in der Tagesbetreuungsstätten im Kanton Waadt tätig sind \(momentan nur auf Französisch\)](#)
- [Website des Bundesamtes für Gesundheit - Neues Coronavirus](#)
- [Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen - Coronavirus: Gesundheitsschutz in der familienergänzenden Kinderbetreuung](#)

Es ist nicht mehr notwendig, uns Ihren Wochenplan zuzusenden. Bitte wenden Sie sich jedoch an uns, wenn Sie Probleme mit der Kapazität Ihres Zentrums haben oder wenn Sie Fragen haben.

Um die Phase der Rückkehr zur Normalität ab dem 11. Mai 2020 am besten zu bewältigen, laden wir Sie ein, sich mit allen Familien in Verbindung zu setzen, die Ihre Dienste ab diesem Datum potenziell in Anspruch nehmen könnten, um die Planung mit der Wiederaufnahme der Schule vorwegzunehmen.

Wir möchten Ihnen noch einmal für Ihr bisheriges, grosses Engagement und die Professionalität der Teams danken. Dank Ihnen ist es vielen Familien möglich, ihr Berufsleben wiederaufzunehmen und sich zurechtzufinden. Darüber hinaus wird es uns auch ermöglichen, diesen Übergang unter den bestmöglichen Bedingungen zu begleiten.

Freundliche Grüsse


Christian Nanchen
Dienstchef